

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Per Postzustellungsurkunde

Firma
Erlus AG
Herrn Rudolf Triebswetter
Hauptstr. 106
84088 Neufahrn

Sachbearbeiter/in:

Herrn Niedermeier

Zimmer:

334

Telefon:

0871/408-3158

Telefax

0871/40816-3158

E-Mail

norbert.niedermeier@landkreis-
landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

43-1564-2012-IMMG

Landshut

03.04.2013

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Tunnelofenanlage und Maschinenanlage für Pressdachziegel; Nr. 2.10 Spalte 1 der 4. BImSchV
Antragsteller/in: Firma Erlus AG Herrn Rudolf Triebswetter, Hauptstr. 106, 84088 Neufahrn
Bauort: Neufahrn i.NB.,
Baugrundstück: 934

Anlagen

1 Antrag (Zweitschrift)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Der Firma Erlus AG, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Tunnelofenanlage und einer Maschinenanlage für Pressdachziegel auf dem Grundstück Flur-Nr. 934 der Gemarkung Neufahrn erteilt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

1.1

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Technische Kenndaten der Tunnelofenanlage der Linie 4 im Werk II	
Hersteller	Fa. CLEIA, Nolay
Art	Wasserdichter Ofen mit Betonwanne
Baujahr	2013
Abmessungen: Länge x Breite x Höhe in m	127,71 x 7,26 x 2,99
nutzbarer Rauminhalt in m ³	1837
Anzahl der Brenner	54 Deckenbrenner, 256 Flammenröhren
Brenngut	Pressfalzziegel
Brennhilfsmittel (BHM)	H-Kassetten
Besatzdichte ohne BHM in kg/m ³	106,1
Besatzdichte mit BHM in kg/m ³	310,8
Brenntemperatur in °C	1080
Max. Brennleistung mit BHM	480,46 t/d bzw. 20,02 t/h
Max. Brennleistung ohne BHM	175,2 t/d bzw. 7,3 t/h
Wagenanzahl im Ofen	37
Ofenreisezeit in h	17,41
Max. Feuerungswärmeleistung	18,3 GJ bzw. 5,1 MW
Brennstoff	Erdgas alternativ Butan

1.2

Nach den Antragsunterlagen fallen folgende Abfälle an:

Trockenbruch:

keine abfallrechtliche Erfassung, Rückführung als Rohstoff in die Produktion.

Brennbruch:

AVV 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
Der Brennbruch wird als Baustoff in den eigenen Lehmgruben zur Befestigung der Straßen eingebaut.

Reaktionsprodukt Calciumfluorid:

AVV 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form.
Der Abfall nach AVV 10 01 05 wird zur Fa. W. Geiger GmbH, Recycling Regenstauf, Peter-Hertlinstr. 2 in 93128 Regenstauf transportiert und ordnungsgemäß verwertet. Die Fa. W. Geiger GmbH ist als Entsorgungsfachbetrieb zur Verwertung für diese Abfälle zertifiziert.

Firmengips:

AVV 10 12 06 verworfene Formen.

Die verworfenen Formen werden bei der Fa. Heidelberg Cement in Burglengenfeld einer Verwertung zugeführt.

Sonstige Abfälle:

Als "Sonstige Abfälle" werden unter anderem Gipsschlämme mit dem Abfallschlüssel 10 13 99 Abfälle a. n. g. geführt. Die Gipsschlämme gehen an die Fa. Schenker, Entsorgungsfachbetrieb zur Verwertung.

Hausanschrift:

Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die restlichen "Sonstigen Abfälle", die in der Regel als Kleinmengen anfallen, werden über Entsorgungsfachbetriebe wie die Fa. Koslow GmbH & Co. KG in Landshut und andere Entsorgungsfachbetriebe ordnungsgemäß entsorgt.

2.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 03.04.2013 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Genehmigungsantrag vom 05.10.2012
- b) Verfahrensbeschreibung vom 08.10.2012
- c) Lageplan M 1:1000 (Anlage 2)
- d) Eingabeplan Grundriss, Ansichten, Schnitte (siehe Anlagen 2a, 3, 3a, 4, 4a, 6, 7)

3.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

3.1

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

3.1.1

Lärmschutz

3.1.1.1

Immissionsrichtwerte

Der Beurteilungspegel, der vom Betrieb der Tunnelofenanlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der Maschinenanlage und des zugehörigen Fahrverkehrs, darf die für die maßgeblichen Immissionsorte in der TA Lärm (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998) genannten, und um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte für Dorf-/Mischgebiet von

tags 50 dB(A)

nachts 35 dB(A)

für Allgemeine Wohngebiete von

tags 45 dB(A)

nachts 30 dB(A)

nicht überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts von 25 dB(A) überschreiten.

Als Immissionsort gilt das Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 463/1.

3.1.1.2

Lärmminderung

Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Maschinen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu betreiben und zu warten. Aggregate und Lüftungsanlagen sind nach dem Stand der Schwingungstechnik (z.B. Schwingungsentkopplung) auszuführen.

Hausanschrift:

Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de

Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:

Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

3.1.2 Luftreinhaltung

3.1.2.1 Leistungsdaten / zugelassene Brennstoffe

3.1.2.1.1

Die Brennleistung der Tunnelofenanlage Linie 4 darf 7,3 t/h (ohne Brennhilfsmittel) nicht überschreiten.

3.1.2.1.2

Die Brenner der Tunnelofenanlage Linie 4 dürfen nur mit den Brennstoffen Erdgas oder Butan betrieben werden. Der gleichzeitige Betrieb mit Erdgas und Butan (sogenannte Mischfeuerung) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist ein gleitender Brennstoffwechsel.

3.1.2.1.3

Die Feuerungswärmeleistung der Tunnelofenanlage Linie 4 darf 5,1 MW. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 507,9 Nm³/h Erdgas, bezogen auf einen Heizwert von 36150 kJ/m³, bzw. einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 148,6 Nm³/h Butan, bezogen auf einen Heizwert von 123565 kJ/Nm³.

3.1.2.1.4

Das in den Brennern der Tunnelofenanlage Linie 4 eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW Arbeitsblatt G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.

3.1.2.1.5

Jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung des Rohmaterials, z. B. durch Grubenwechsel ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

3.1.3 Emissionsminderung

3.1.3.1

Die Abgase der Tunnelofenanlage Linie 4 sind vollständig abzusaugen und der bestehenden Fluor-Abgasreinigungsanlage zuzuführen.

3.1.3.2

Eine Umfahrung der Fluor-Abgasreinigungsanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht zulässig. Beträgt die Ausfallzeit der Fluor-Abgasreinigungsanlage mehr als 5 Arbeitstage, darf der Tunnelofen der Linie 4 nicht mit ungebranntem Material beschickt werden (vgl. Auflage 3.1.6.3.7). Unabhängig davon sind die tatsächlichen Ausfallzeiten auf die aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendigen Zeiten zu beschränken. Die Abschlussschieber für die Umgehung der Trockensorptionseinrichtung sind dichtschließend auszuführen.

3.1.4 Emissionsbegrenzungen

3.1.4.1

Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der Tunnelofenanlage Linie 4 dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- a) Gesamtstaub 40 mg/m³
- b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,20 g/m³
- c) Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, 5 mg/m³
- d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 0,50 g/m³

3.1.4.2

Die in der Auflage II.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Vol. % bezogen.

Für die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

3.1.4.3

Die staubförmigen Emissionen in der Abluft bei gefassten Quellen, aus sonstigen staubenden Vorgängen, mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozess, sowie bei gefassten Quellen aus der Sprühglasierung dürfen

den Massenstrom von 0,10 kg/h oder
die Massenkonzentration von 10 mg/m³

nicht überschreiten. Bei Einhaltung oder Unterschreitung des Massenstroms von 0,10 kg/h darf in der Abluft die Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

3.1.5

Ableitbedingungen

3.1.5.1

Die gereinigten Abgase aus der Tunnelofenanlage Linie 4 sind mit den gereinigten Abgase Tunnelofenanlage Linie 3 zusammenzuführen und über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 35 m über Erdgleiche abzuführen. Die Abgasmindesttemperatur an der Schornsteinmündung im gemeinsamen Abgas darf 135°C nicht unterschreiten. Die obere lichte Weite darf an der Schornsteinmündung 1,4 m nicht überschreiten.

3.1.5.2

Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.

3.1.5.3

Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.1.6

Messung und Überwachung

3.1.6.1

Messplätze

3.1.6.1.1

Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 3.1.6.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe November 2006) zu beachten.

3.1.6.1.2

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.1.6.2

Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

3.1.6.3

Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

3.1.6.3.1

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Tunnelofenanlage Linie 4 ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im gereinigten Abgas die Emissionen

- a) Gesamtstaub,
- b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und
- c) Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen,

angegeben als Fluorwasserstoff,

die in Auflage 3.1.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten und

3.1.6.3.2

Die in Auflage 3.1.6.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

3.1.6.3.3

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.1.6.3.4

Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 3.1.6.3.1 erstmalig und nach der Auflage 3.1.6.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

3.1.6.3.5

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Der Messbericht ist unverzüglich nach Erhalt der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.1.6.3.6

Die Abgasführung ist durch die Feststellung und Dokumentation geeigneter Betriebsparameter zu überwachen. Hierfür kommen z. B. die

- * kontinuierlich registrierende Aufzeichnung der Stellung der in der Bypassleitung angebrachten Klappe,
- * die kontinuierlich registrierende Aufzeichnung des Differenzdruckes und
- * die Dokumentation der Menge an frischem und verbrauchtem Sorptionsmaterial in Betracht.

3.1.6.3.7

Die Zeitdauer, in der die Ableitung von ungereinigten Abgasen durch Umfahren der Trockensorptionseinrichtung erfolgt, ist mittels Betriebsstundenzähler an der Bypassklappe zu dokumentieren. Alternativ dazu ist die Genehmigungsbehörde im Falle einer ungereinigten Ableitung sofort zu informieren und es sind die Öffnungszeiten der Absperrklappe der Bypassleitung im Betriebsbuch nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.1.7

Allgemeine Anforderungen

3.1.7.1

Die Tunnelofenanlage Linie 4 einschließlich der Trockensorptionseinrichtung müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.1.7.2

Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Tunnelofenanlage Linie 4 einschließlich der Trockensorptionseinrichtung sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.1.7.3

Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Tunnelofenanlage Linie 4 einschließlich der Trockensorptionseinrichtung sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.2

Arbeitssicherheit

3.2.1

Auf die Rettungswege und deren Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung hingewiesen werden.

3.2.2

Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen.

3.2.3

In den Hallenbereichen ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten. Im Verlauf der Rettungswege muss die Sicherheitsbeleuchtung so angebracht werden, dass die Fluchtrichtung erkennbar und eine Orientierung möglich ist. Die Sicherheitsbeleuchtung muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1/100 der Allgemeinbeleuchtung, mindestens jedoch 1 Lux betragen.

3.2.4

Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze der Verkehrswege ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m vorhanden ist.

3.2.5

Arbeitsbereiche und Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen durch 1 m hohe Geländer – bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste – gesichert sein. Bodeneinlagen wie z. B. Gitterroste sind tritt und verschiebesicher zu befestigen.

3.2.6

Die lichte Höhe über den Wegen für den Personenverkehr muss mindestens 2 m betragen.

3.2.7

Die im Arbeits- oder Verkehrsbereich liegenden Leitungen für heiße Medien sind so abzudecken bzw. zu isolieren, dass Verbrennungen durch Berühren ausgeschlossen sind.

3.2.8

Leitungen, bei denen durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwechseln Gefahren entstehen können, sind eindeutig und dauerhaft nach DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ zu kennzeichnen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.2.9

Die Türen zu Schalt- und Trafo-Räumen müssen

- nach außen aufschlagen,
- Türschlösser aufweisen, die so beschaffen sind, dass der Zutritt unbefugter Personen verhindert ist, in der Anlage befindliche Personen diese aber ungehindert verlassen können.

3.2.10

An den Stetigförderern sind die Laufbahnen von Rollen, die einzugs-, Quetsch- und Scherstellen, die Beschickungs- und Austragsöffnungen und Be- und Entladestellen geeignet zu sichern.

3.2.11

An den Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich, insbesondere an den handbedienten Be- und Entladestellen, Not-Abschalt-Einrichtungen (Not-Aus) vorhanden sein, die leicht zugänglich und so schnell erreichbar sind, dass der Stetigförderer bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt wird.

3.2.12

Die Stetigförderer müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich so eingerichtet werden, dass Personen durch herabfallendes oder betriebsmäßig abgeworfenes Ladegut nicht verletzt werden.

3.2.13

Die Tunnelofendecke muss in Abständen von höchstens 40 m feste Abgänge haben.

3.2.14

Für Arbeitsmittel (z.B. technischen Anlagen, Maschinen, Geräte u.a.) sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und die zu prüfenden Personen (=befähigte Person) festzulegen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

3.2.15

Im Rahmen der Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Dabei gilt der Vorrang von technischen Schutzmaßnahmen vor den organisatorischen. Vorgenanntes gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Über die festgelegten Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten zu unterweisen.

3.2.16

Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- a) dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - b) dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
 - c) welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
 - d) für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.
- Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.2.17

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

3.2.18

Maschinen müssen mit dem CE-Kennzeichen versehen sein und eine einschlägige Konformitätserklärung muss vorhanden sein. Dies gilt nicht nur für einzeln arbeitende Maschinen, sondern auch im Verbund mit einer großen komplexen Maschinenanlage.

3.3

Abfallrechtliche Auflagen

3.3.1

Die bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von anderen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und entsprechend zu entsorgen. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft werden, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

3.3.2

Eine Verwertung der Abfälle ist anzustreben. Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden örtlich zuständigen kommunalen Entsorgungseinrichtungen oder der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll Bayern mbH (GSB) anzuliefern.

3.3.3

Beim Umgang und der Lagerung der Abfälle sind die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe zu beachten.

3.3.4

Die Fa. Erlus AG, Hauptstraße 106, 84088 Neufahrn i. NB hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle wesentlichen Daten über die den Betrieb verlassenden Abfälle zu enthalten, insbesondere:

- Die Dokumentation aller beim Betrieb entstehenden Abfälle, die die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen (Art und Gewicht) mit Nachweisführung gemäß KrWG und NachwV).
- Entsorgungsnachweise gem. § 50 KrWG für die im Betrieb anfallenden und den Betrieb verlassenden gefährlichen Abfälle.
- Register nach § 49 KrWG über alle "nicht gefährlichen Abfälle".

Die vom Landratsamt Landshut darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.4

Auflagen des Staatlichen Bauamtes Landshut (Hochbauamt)

3.4.1

Die bestehende Zufahrt darf in ihrer Lage und Höhe nicht geändert werden.

3.4.2

Abwässer aller Art und Niederschlagswasser dürfen nicht auf Straßengrund abgeleitet werden. An den Abflussverhältnissen des Straßenwassers darf nichts geändert werden.

3.4.3

Der Verkehr darf durch die Bauarbeiten nicht behindert oder gefährdet werden. Baustoffe oder sonstige Gegenstände dürfen auf Straßengrund nicht gelagert werden. Verunreinigungen der Straße sind sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.

3.4.4

Die in der Anlage dargestellten Sichtflächen sind von jeder Bebauung und Bepflanzung mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberkante im Zufahrtsbereich freizuhalten. Es dürfen auch keine höheren Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

3.4.5

Das Bauvorhaben liegt in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße. Es ist deshalb mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub, etc.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

3.4.6

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Landshut, Tel.0871/97362-0, mindestens 3 Tage vorher mitzuteilen.

3.5

Bauaufsicht, Brandschutz

3.5.1

Die Bescheinigung Brandschutz Teil 1 des Prüfsachverständigen Norbert Thiel vom 04.03.2013 ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

4.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.

5.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 01.04.2016 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

6.

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Landshut unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.

7.

Vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.

8.

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

9.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

10.

Als Auslagen werden 322,50 EUR erhoben.

Gründe:

I. Sachverhaltsdarstellung

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

Umweltschutzingenieur

Gewerbeaufsichtsamt

fachkundige Stelle Wasserrecht

Staatliches Bauamt Landshut

Abfallrecht

Kreisbauamt

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Neufahrn i.NB. hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hausanschrift:

Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Betriebs- und Verfahrensbeschreibung:

Die in der vorhandenen Aufbereitung aufbereitete und im vorhandenen Sumpfhaus eingelagerte Arbeitsmasse wird über das Zuführband des vorhandenen Werkes II Linie 4 auch in das Werk transportiert.

Über das Zuführband wird der vorhandene Siebrundbeschicker beschickt. Über zwei weitere vorhandene Gummibänder wird die vorhandene Kuchenpresse beschickt.

Die Batzen aus der Kuchenpresse werden über den Batzeneinlauf der vorhandenen Dachziegelrevolverpresse zugeführt. Auf dieser Presse werden in Gipsformen die Dachziegel verpresst. Der Pressabfall wird über die Gummibänder dem Pressabfallbeschicker wieder zugeführt und von diesem aus dosiert wieder dem Siebrundbeschicker zugeführt. Die gepressten Dachziegel werden auf die Trockengutträger, die aus Blech sind, über die Rahmentransportbahn dem Trockner zugeführt. Die beladenen Trockengutträger werden über die vollautomatisch arbeitende vorhandene Trocknerschiebebühne dem vorhandenen Kammertrockner zugeführt. In diesem Kammertrockner werden die Ziegel ca. 54 Stunden getrocknet. (Formenabhängig)

Für die Trocknung wird Ofenabwärme verwendet und Luft, die über dezentrale Heizgeräte (Einzelbefuerung) den einzelnen Kammern zugeführt wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Luft über ein zentrales Heizgerät zu erwärmen. Die Heizaggregate sind vorhanden und werden mit Erd- bzw. Flüssiggas Butan (gasförmig) beheizt.

Die mit Wasserdampf gesättigte Abluft wird über drei Abluftschlote, die mit frequenzgeregelten Abluftventilatoren ausgerüstet sind, abgeführt. Der Kammertrockner besteht aus 11 Doppelkammern, von denen jeweils 10 für die Trocknung benutzt werden. Eine Kammer ist als Arbeitskammer vorhanden.

Die getrockneten Dachziegel werden über die Trocknerschiebebühne dem Abnahmegreifer trockene Ziegel zugeführt, dieser Greifer hebt die Ziegel ab und führt diese den Transportbändern zu. Die leeren Trockenrahmen werden über den Leerrahmenspeicher der Dachziegelpresse wieder zugeführt.

In der vorhandenen Engobieranlage werden die Ziegel mit Engobe übergossen. Die engobierten Dachziegel werden im Engobetrockner soweit angetrocknet, dass die Engobe ausreichend Festigkeit aufweist. In der Kassettenbeladung werden die Dachziegel gruppiert und mittels automatischer Greifer in die H-Kassetten eingelegt. Die beladenen H-Kassetten werden mit Greifer auf die TOW gesetzt. Die beladenen TOW werden auf den Gleisen abgestellt und dem Vorwärmer zugeführt. Nach dem Vorwärmer werden die TOW mittels einer Schiebebühne dem Ofen zugeführt.

Nach dem Brennen werden die mit gebrannten Ziegeln beladenen TOW auf den Gleisen abgestellt und von da aus der TOW-Entladung zugeführt. Mit dem automatischen Greifer werden die Ziegel aus den H-Kassetten ausgebracht und der Sortier- und Verpackungsanlage zugeführt. Die Ziegel werden in Kleinpaketen mit Kunststoffband umreift und auf die Versandpakete gestapelt.

Die beladenen Versandpaletten werden entweder mit Vertikal- oder Horizontalband umreift oder mit Schrumpffolie überzogen. In der Transportanlage werden die Versandpakete abgestapelt und mittels Gabelstapler zum Lagerplatz transportiert.

Die Ofenrauchgase werden der vorhandenen Fluorsorptionsanlage zugeführt, in dieser gereinigt und dem vorhandenen Kamin zugeleitet.

Für die Bedampfung der Strangpresse wird der vorhandene Dampfkessel verwendet. Die Gasversorgung des Werkes wird von der vorhandenen Verdampferstation aus vorgenommen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

II. Rechtliche Würdigung

1.

Das Landratsamt Landshut ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (-BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

2.

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 4 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 26.09.2002, BGBl. I Seite 3830, zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I Seite 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723) und Ziffer 2.10 Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

3.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

4.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird

und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

5.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den vorgenannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

6.

Die Firma Erlus AG hat mit Schreiben vom 22.03.2013 beim Landratsamt Landshut beantragt, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen wird.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG kann die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dies wurde vom Landratsamt geprüft und mit der Regierung von Niederbayern abgestimmt.

7.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

8.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.
- 8.II.0/1.1.1 förmliches Verfahren

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Niedermeier
Verwaltungsfachwirt

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7